

Starkenburger Automobil-  
und Motorsport-Club e.V.  
im ADAC

## Satzung

Stand nach der außerordentlichen  
HauptMitgliederversammlung  
am 01. Februar 2006 7. Februar 2018

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der am 20. Januar 1948 in Darmstadt gegründete Club führt den Namen „Starkenburger Automobil- und Motorsport-Club e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt / VR 925 eingetragen.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

H.III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Ziele

~~I. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabeordnung~~Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

~~II. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch~~Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports und der Jugendpflege.

~~III. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrs-~~

~~erziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere~~Der Verein erfüllt seinen Zweck durch das Training seiner Mitglieder im Bereich des Motorsports und durch die Durchführung von Motorsportveranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports und bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen fördert der Verein durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Verein betätigt sich insbesondere auch auf dem Gebiet des Jugendsports, der Jugendpflege und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.

~~IV. Mittel des Clubs-Vereins sind dürfen~~ nur für satzungsgemäße Zwecke ~~zu verwendet werden~~. Die Mitglieder ~~dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in Ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstiges des Vereins erhalten keine~~ Zuwendungen aus ~~den~~ Mitteln des Vereins ~~erhalten~~.

~~V. Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.~~

~~VI. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

## § 3

### Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

I. Der Club begünstigt~~Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

~~I.~~II. Die Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung in begründeten Fällen beschließen. Die Mitglieder der Organe des Vereins haben Anspruch auf Ersatz angemessener und steuerlicher Vorschriften entsprechender Auslagen, die ihnen in Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes entstehen.

### § 34 Mitgliedschaft

I. ~~Jedermann~~ an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied ~~des Clubs~~ werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein.

~~I.~~II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

~~II.~~III. Zu Ehrenmitgliedern kann der ~~Club-Verein~~ Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den ~~Verein~~~~Club~~ erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### § 45 Aufnahme

I. Die Aufnahme in den ~~Club-Verein~~ muss bei diesem besonders beantragt werden. ~~Eine Aufnahmekommission von mindestens~~

~~zwei Club-mitgliedern, von denen eines dem~~~~Der~~ Vorstand ~~angehören muss~~, entscheidet über die Aufnahme.

II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim ~~der~~ ~~Mitgliederversammlung~~~~Vorstand~~ eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet, die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbarrechtsverbindlich.

### § 56 Beiträge

Der ~~Club-Verein~~ erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern ~~Aufnahmegebühren~~~~und~~ angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung ~~jährlich~~ festlegt. ~~Der Betrag muss jedoch mindestens € 7,- (Sieben Euro) jährlich betragen~~Die Zahlung erfolgt im Voraus.

### § 67 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem ~~Club-Verein~~ kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer viertel-jährlichen Kündigungsfrist ~~mittels~~~~eingeschriebenen~~ Briefschriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom ~~Clubvorstand~~~~Vereinsvorstand~~ aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn

- a) ~~D~~as Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- b) ~~D~~ie Streichung im Interesse des Clubs-Vereins notwendig erscheint.

III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbarrechtswirksam.

### § 78 Organe

Die Organe des Clubs-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 89 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax

oder per e-Mail mindestens zwei-drei Wochen vor der Mitgliederver-sammlung des Clubs-Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a. Bericht des Vorstands
  - b. Bericht der Rechnungsprüfer
  - c. Feststellung der Stimmliste
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Wahlen
  - ~~f. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr~~
  - ~~g.f.~~ Anträge mit Inhaltsangabe
  - ~~h.g.~~ Verschiedenes

### § 910 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthalten werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs Vereins.

III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Starkenburger AMC Darmstadt beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse  jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

#### § 1011

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Clubs Vereins
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel  der Mitglieder des Clubs Vereins

#### § 1112

#### Der Vorstand

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. ~~Der/die 1.~~ Vorsitzende oder Präsident/in
2. ~~Der/die 2. stellvertretende~~ Vorsitzende oder Vizepräsident/in
3. ~~der Geschäftsführer~~
4. ~~3.~~ der/die Schatzmeister/in
5. ~~der Sportleiter~~
6. ~~der Schriftführer~~
7. ~~der Jugendleiter~~

II. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ~~den 1. Vorsitzenden (Präsident) oder dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident), jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den 1. Vorsitzenden (Präsident) und dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident) gemeinsam. Der 2. Vorsitzende (Vizepräsident) ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden~~

~~(Präsident) gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des zwei Mitglieder des Vorstandes zu vertreten gemeinsam.~~

- III. ~~Der Die Sitzungen des Vorstandes wird werden~~ vom ~~1.~~ Vorsitzenden (~~Präsident~~) einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom ~~1.~~ Vorsitzenden (~~Präsident~~) zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club-Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Solange bei Ablauf der Amtsdauer ein Amt des Vorstandes durch Neuwahl nicht besetzt wurde, bleibt der bisherige Inhaber geschäftsführend im Amt. Das Recht auf Niederlegung des Amtes bleibt unberührt.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ~~Clubs-Vereins~~ gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner ~~Gaue-Regionalclubs~~ oder des Ortsclubs Mitglieder des Clubs-Vereins sind, so ruht während

der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht im Ortsclub.

### **§ 1213 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftinzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie e-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt

der Ortsclub personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung Stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 1315**

#### **Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 1416**

#### **Auflösung**

I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren.

### **§ 1517**

#### **Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall ~~seines bisherigen steuerbegünstigten~~ Zweckes fällt das verbleibende Vermögen ~~des Vereins an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH, München, jeweils zu 50 % an die gemeinnützige Luftrettungs GmbH München und der Johanniter Unfallhilfe Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat~~ zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

### **§ 1618**

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechten und Pflichten als ~~Clubmitglied~~ Vereinsmitglied ist Darmstadt.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung außerordentliche Mitgliederversammlung am 01. Februar 2006 - 7. Februar 2018 beschlossen ~~anerkannt~~.

Darmstadt, ~~01.02.2006~~ 7. Februar 2018

Harald Dirk Heckmann Arnold Günter

- Schriftführer - Geschäftsführer - \_\_\_\_\_ - Präsident -

Gerd Alexander Körner